

(Abg. Dr. Mangler.)

(A) um wie viel mehr ein politischer Verein, der nur aus solchen Personen besteht! Ich berufe mich hier auf die Entscheidung des Reichsgerichtes für Strafsachen, Band 15 S. 305. Ein solcher Verein kann ohne weiteres nach § 2 des Vereinsgesetzes aufgelöst werden. Das hat das preußische Oberverwaltungs-gesetz ausgesprochen und ist auch in der Literatur — vergl. insbesondere Stier-Somlo, Reichsvereinsgesetz S. 203 Anmerkung 4b — ausdrücklich ausgeführt. Dort heißt es:

„Im Falle des insbesondere durch erhebliche Aufnahme von Jugendlichen erkennbaren Zwecks, solche Personen zu Mitgliedern zu machen:“ —

also wenn ein Verein den Zweck hat, Jugendliche zu Mitgliedern zu machen —

„Auflösungsbefugnis gemäß § 2 des Vereinsgesetzes, da der Zweck eines solchen Vereins den Strafgesetzen (§ 18 Ziff. 5) zuwiderläuft. Die Mitgliedschaft einzelner Jugendlicher begründet dann keine Auflösungsbefugnis, wenn nicht bezweckt wird, in den Verein Jugendliche aufzunehmen.“

Danach kommt es für die Frage der Auflösung überhaupt nur auf den einzigen Nachweis an: Ist die

(B) Jugendorganisation, um die es sich handelt, ein politischer Verein? Denn verboten sind nach § 17 und § 18 Ziff. 5 ja nur die politischen Vereine.

Aber, meine Herren, es ist ohne weiteres, und zwar in allen Fällen — ich betone ausdrücklich: in allen Fällen — der sogenannten proletarischen Jugendorganisation möglich, diese politische Natur des Vereins — Zweigvereins, will ich einmal gleich von vorn herein sagen — festzustellen. Wann ist denn ein Verein ein politischer Verein? Zum Wesen des politischen Vereins gehören drei Momente. Als politischer Verein ist nach dem Reichsvereinsgesetz der Verein anzusehen, „der eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezweckt“. Die Merkmale sind die „Einwirkung“, das „Bezwecken“ und die „politischen Angelegenheiten“.

Über den Begriff von „politischen Angelegenheiten“ hat sich das Reichsgericht folgendermaßen ausgesprochen, und zwar in der Entscheidung Band 16 S. 384:

„Unter politischen Gegenständen wird man alle Angelegenheiten zu verstehen haben, welche Verfassung, Verwaltung, Gesetzgebung des Staates, die staatsbürgerlichen Rechte der Untertanen und die internationalen Beziehungen der Staaten zueinander begreifen.“

Und an anderer Stelle:

„Es handelt sich für die Begriffsbestimmung politischer Gegenstände nicht darum, durch irgendwelche Ideenverbindung zu ermitteln, ob der fragliche Gegenstand nicht unter Umständen und Bedingungen in die Interessen und Aufgaben des Staates hinübergreifen kann, sondern ausschließlich darum, ob der fragliche Gegenstand als solcher unmittelbar den Staat, seine Gesetzgebung oder Verwaltung, seine Organe und Funktionen in Bewegung setzt.“

Politische Angelegenheiten sind daher Kundgebungen aller Art, die irgendwie die Organe und die Tätigkeit des Staates für sich in Anspruch nehmen. Wer einem Vereine angehört, der dazu da ist, sozialdemokratische Gesinnung zu verbreiten und zum Kampfe gegen die bestehenden Staatseinrichtungen anzutreiben, der gehört einem eminent politischen Vereine an, einem Vereine, der die zur Anwendung des § 2 vorausgesetzten Eigenschaften hat, nämlich daß er die „Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezweckt“. Ein solcher Verein bleibt auch dann ein politischer Verein, wenn in seinen Versammlungen eine Erörterung oder Beratung eigentlich politischer Themata überhaupt nicht stattfindet, denn eine Erörterung oder Beratung solcher Gegenstände ist für den Begriff „politischer Verein“ nicht gefordert. Es kommt auch nicht auf das Mittel der Einwirkung an, Herr Abg. Fleißner!

(Zuruf bei den Sozialdemokraten: Ist gar nicht da!)

(Weiterkeit.)

Jedenfalls irren die Herren auf der äußersten Linken, wenn sie annehmen, die Jugendorganisationen könnten als politische Organisationen dann nicht angesehen werden, wenn die Sozialdemokratie „im Rahmen der Jugendorganisationen“ auf anderem Wege als dem rein politischen versuche, den Zweck zu erreichen, den zum Denken reifen Menschen dazu zu bringen, daß er Sozialdemokrat wird. Auch die Jugendorganisation, die die Jünglinge durch die Menge „ethischer, künstlerischer und wissenschaftlicher Mittel“, die der Herr Abg. Fleißner im Auge hat, zu Sozialdemokraten machen will, auch sie erstrebt politische Zwecke.

(Lachen bei den Sozialdemokraten.)

Und die Jugendorganisation, die für den Sozialismus nicht durch Brandreden, aber durch Verbreitung von Druckschriften mit sozialistischem Inhalte wirkt, wirkt